Merkblattreihe der Sekundarschule: Nr. 7

Absenzen

gültig ab 1. August 2007

Auszug aus der
Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)

Art. 2 Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:
a Krankheit des Kindes,
b Unfall des Kindes,
c Krankheit in der Familie des Kindes,
d Todesfall in der Familie des Kindes,
e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen
Art. 3 Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:
a Arzt- und Zahnarztbesuche,
b Prüfungsaufgebote,
c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
e bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie,
f ärztlich verordnete Therapien.

Dispensationen
Art. 4 Dispensationen sind insbesondere möglich
a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Absenzen
Art. 7 1 Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
2 Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
3 Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Merkblattreihe der Sekundarschule: Nr. 7

Verfahren für Dispensationen
Art. 8 1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
2 Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.
3 Die Schulleitung leitet die Dispensationsgesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Stelle gemäss Artikel 27 VSG weiter.

Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen
Art. 9 1 Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.
2 Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
3 Es sind die Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen.

Absenzenkontrolle
Art. 10 1 Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.
2 Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.

Beurteilungsbericht
Art. 11 Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser
a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG,
c Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5VSG.

Art. 14 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Geht als Weisung an die Klassenlehrkräfte.
Die SL